

---

## Presse-Info

---

### **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 6 CN 6.01, Termin 03.07.2002, 10.00 h, Sitzungssaal IV): Richterin, Staatsanwalt und Polizeikommissare streiten für Gleichbehandlung deutscher Gebrauchshunderassen**

Am 30.05.2001 hatte das Oberverwaltungsgericht des Landes Niedersachsen die Einbeziehung des Rottweilers in die Gefahrtier-Verordnung des Landes Niedersachsen auf Antrag einer Richterin, eines Staatsanwalts, eines Diensthundeführers der Polizei sowie des Ersten Polizeihauptkommissars für das Diensthundewesen des Landes Niedersachsen für nichtig erklärt. Die Antragsteller hatten sich für den von ihnen repräsentierten Allgemeinen Deutschen Rottweiler Klub e.V. (ADRK) - einem renommierten Verband deutscher Rottweilerzüchter und -halter, dem schon Konrad Adenauer angehörte - gegen die diskriminierenden Regelungen der niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung gewandt, die u.a. das Halten von Rottweilern erfassen, hingegen das Halten anderer deutscher Gebrauchshunderassen, die an Größe und Beißkraft Rottweilern mindestens ebenbürtig sind, ohne jedwede Einschränkung lassen.

Das OVG Niedersachsen hatte dem Antrag im Normenkontrollverfahren - anders als in Parallelverfahren bezüglich anderer Hunderassen - in vollem Umfang entsprochen, weil es nach Ansicht der Lüneburger Richterin in der Tat an einem stimmigen Regelungskonzept der Gefahrtier-Verordnung fehlt. Kurz gesagt müssen ihrer Ansicht nach **entweder alle vergleichbaren potentiell gefährlichen Rassen oder aber keine derselben den einschränkenden Bestimmungen unterworfen werden**. Unterschiedliche Gefahrenpotentiale (etwa belegt durch Beißstatistiken oder genetische Veranlagung) konnte das OVG Lüneburg nämlich trotz umfangreicher Auswertung von Gutachten und Literatur nicht feststellen. Diese tatsächliche Frage steht in der Revisionsinstanz vor dem BVerwG nun auch nicht mehr zur erneuten Überprüfung.

Nach Ansicht des Landes Niedersachsen und des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht sollen die bisherigen Regelungen - trotz ihrer vom OVG festgestellten Unzulänglichkeiten - jedoch im Sinne eines ersten Schritts in die richtige Richtung zu verstehen sein, da es mangels Verwaltungskapazität nicht möglich sei, die Vielzahl der ein vergleichbares Gefährdungspotential aufweisenden deutschen Schäferhunde, Boxer, Doggen u.a. ebenfalls einem Wesenstest und weiteren Kontrollmaßnahmen zu unterziehen.

Die Antragsteller wenden sich nicht gegen eine strenge Überprüfung von Hunden und Haltern, sondern befürworten ebenso wie der ADRK die Einführung etwa von Sachkundenachweisen für alle Hundehalter, und zwar sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch der betroffenen Tiere; sie wenden sich jedoch mit Nachdruck gegen diskriminierende Maßnahmen, wonach das Gefährdungspotential etwa von Schäferhunden, Mischlingen u.a. im Ordnungswege selbst für sogenannte Hinterhofzuchten negiert wird, während über Jahrzehnte aufgebaute seriöse Zuchten gewissermaßen zum "Sündenbock" gestempelt werden. Durch dieses von politischem Aktionismus geprägte Vorgehen u.a. des niedersächsischen Gesetzgebers sind wertvolle deutsche Gebrauchshunde, die vielfache Verwendung im Polizeidienst, als Blindenführhunde, zur Rauschgiftbekämpfung und Objektbewachung aber auch nicht zuletzt als Haus- und Familienhunde finden, in der öffentlichen Meinung in Verruf geraten, wozu etwa die Verpflichtung zum Anlegen martialisch wirkender Beißkörbe ihr übriges beiträgt.

Die tagespolitisch motivierte Gefahrtier-Verordnung - ein tödlicher Beißenfall hatte zuvor in den Medien für erhebliches Aufsehen gesorgt - ist ein beredtes Beispiel für "politische Schnellschüsse", die zur Wählerberuhigung ausgewogenen Regelungskonzepten vorgezogen werden. Die Sanktionierung vermeintlich gefährlicher Hunderassen steht damit in unrühmlicher Tradition anderer tagespolitisch motivierter Verordnungen. Wir erinnern hier etwa an das Tötungsgebot der BSE-Schutzverordnung bezüglich britischer Robustrinderrassen, für die wir vor dem Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2001 die endgültige Bestätigung der Nichtigkeit durchsetzen konnten. Hier wie dort ging es letztlich darum, eine kleine Gruppe mit besonderer Schärfe zu sanktionieren, um den Blick von notwendigen, aber unpopulären bzw. den wirtschaftlichen Interessen bestimmter Kreise schadenden Maßnahmen abzulenken.

Eine bundesweit richtungsweisende Entscheidung wird erwartet.

Duisburg, den 01.07.2002

Dr. Chr. Tünnesen-Harmes  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht